



Hoppegarten, 05.01.2020

## Allgemeinverfügung Nr. 01/2021

Auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-Co V-2/COVID-19 werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) folgende Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO genehmigt:

### Anlage VIII b Nummer 2.5

Die Erfüllung der Pflichten zur Weiterbildung der betrauten Personen (Prüfingenieure) gemäß Anlage VIII b Nummer 2.5 kann für das Jahr 2021 durch Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen im gleichen Umfang im Jahr 2022 nachgeholt werden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2021 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

### Anlage VIII c Nummer 2.6

Die Erfüllung der Pflichten zu Wiederholungsschulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte gemäß Anlage VIII c Nummer 2.6 kann für das Jahr 2021 durch Teilnahme an Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2022 nachgeholt werden. Die zweimonatige Frist nach Nummer 2.6 im letzten Satz ist bis zum Ende des Jahres 2022 gleichzeitig nicht anzuwenden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2021 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

### **Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Abs. 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Wiedemann